

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht
IT

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Foto: H. Dietrich/Habbe

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet

Steueränderungen in der Pipeline

Ob bei Sonderabschreibungen oder bei der Kurzarbeit, bei Vermietungen oder bei der Lohnoptimierung – die Bundesregierung plant mit dem Jahressteuergesetz 2020 zahlreiche Änderungen im Steuerrecht.

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen

Neu ausgestaltet werden sollen Regeln zur Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen, um kleine und mittelgroße Unternehmen stärker zu fördern. Bisher können für die zukünftige Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten im Vorwege steuermindernd in Abzug gebracht werden, künftig sollen es 50 Prozent sein. Die unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen, die derzeit für die Inanspruchnahme gelten, sollen durch eine für alle Branchen und von der Einkunftsart unabhängige einheitliche Gewinngrenze von 150.000 Euro ersetzt werden. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kann das nachteilig sein, da für sie bislang eine Wirtschaftswertgrenze von maximal 125.000 Euro gilt.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld soll bis Ende 2021 verlängert werden.

Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum

Geplant ist, dass Vermieter auch bei sehr günstiger Vermietung ihre Werbungskosten vollumfänglich abziehen können, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent (bisher 66 Prozent) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 Prozent, wird eine Prognose zur Einkünftezielungsabsicht vorgenommen. Fällt sie positiv aus, werden die Werbungskosten nicht gekürzt. Ziel der Änderungen ist es, die Vermietung von günstigem Wohnraum zu fördern.

Bürokratieabbau durch Digitalisierung

Zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern soll ein digitaler Datenaustausch eingeführt werden, um Papierbescheinigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu ersetzen.

Mehrwertsteuer-Digitalpaket

Mit der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets sollen EU-Maßnahmen zum Bürokratieabbau umgesetzt werden. Vorgesehen ist eine Erweiterung des „Mini-One-Stop-Shop“-Verfahrens. Dieses versetzt Unternehmer in die Lage, bestimmte Umsätze, die sie in anderen EU-Staaten erzielen, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären. Insbesondere Onlinehändler müssen sich dann nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat ihrer Kunden umsatzsteuerlich registrieren lassen. Der „Mini-One-Stop-Shop“ soll zum „One-Stop-Shop“ werden, in dem mehr Umsatzarten als bisher gemeldet werden können.

Außerdem soll für Lieferungen von außerhalb der EU mit einem Sachwert bis 150 Euro ein neuer „Import-One-Stop-Shop“ eingeführt werden – als Alternative zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch die Zollverwaltung. Ziel ist, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten europäischer Händler abzubauen.

Lohnoptimierung

Die Bundesregierung will vermeiden, dass der sozialversicherungspflichtige Arbeitslohn zugunsten von steuerfreien Zusatzleistungen dauerhaft abgesenkt wird. Nur „echte“ Zusatzleistungen des Arbeitgebers sollen zukünftig steuerbegünstigt sein.

Eine echte Zusatzleistung liegt dem Entwurf zufolge vor, wenn der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabsetzt oder die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird. Wird die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Arbeitsloohnerhöhung gewährt oder wird bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn erhöht, soll keine Zusatzleistung mehr vorliegen. Die Neuregelung betrifft beispielsweise die Zuschüsse zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren könnten sich noch diverse Änderungen ergeben. So wird auf politischer Ebene unter anderem diskutiert, zur Abwendung des

laufenden EU-Anlastungsverfahrens (L&W berichtete zuletzt in Ausgabe 1/2020) eine Änderung bei der deutschen Umsatzsteuerpauschalierung in der Landwirtschaft in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet – **Seite 1**
Editorial – **Seite 2**

Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei – **Seite 2**

Grundsteuererlass möglich? – Antragsfrist 31. März 2021 beachten – **Seite 2**

Umrüstung von Ladenkassen – Länder drücken weiter Auge zu – **Seite 3**

Gesetzgeber senkt bürokratische Hürden für Corona-Engagement bis Ende 2020 – **Seite 3**

BFH-Urteil zur Entfernungspauschale – **Seite 3**

Ausnahmen von der Belegausgabepflicht kaum in Sicht – **Seite 3**

Masterstudium steuerlich absetzbar? – **Seite 4**

Umsatzsteuer bei Jagdgenossenschaften – Frist verlängert – **Seite 4**

Steuerliche Bewertung des Eigenverbrauchs von Wärme – **Seite 4**

Rückzahlung von Corona-Soforthilfen? – Bund will prüfen – **Seite 4**

Überbrückungshilfe – Geld bis Ende Dezember 2020 – **Seite 5**

Recht | Seite 5

Abgeltung von Urlaubsansprüchen oft problematisch – **Seite 5**

Kommission schlägt deutliche Steigerung des Mindestlohns in vier Stufen vor – **Seite 5**

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung – Zeitgrenzen sinken wieder – **Seite 5**

Betriebswirtschaft | Seite 6

Förderrichtlinie "Ausbildungsplätze sichern" seit August 2020 in Kraft – **Seite 6**

Vorläufige Kurzauswertung 2019/20 – **Seite 6**

IT | Seite 7

Worauf Sie beim Einsatz von Messenger-Apps im Unternehmen achten sollten – **Seite 7**

Verschlüsselung von E-Mails – Notwendiges Übel oder Safty First? – **Seite 7**

Verband aktuell | Seite 7 – 8

Gesetzliche Steuerberatergebühren steigen – **Seite 7**

LBV Unternehmensverbund begrüßt 53 neue Auszubildende – **Seite 8**

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2019/20 – **Seite 8**

Steuertermine Oktober bis Dezember 2020 – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

gut ein halbes Jahr nach dem Lockdown in Deutschland stellt sich die Frage: Hat die COVID-19-Pandemie die Umstellung auf digitale Prozesse in Unternehmen tatsächlich nachhaltig vorangetrieben?



Dr. Willi Cordts

Klar, virtuelle Konferenzen gibt es jetzt häufiger, Dienstreisen werden wo es geht reduziert, und viele Unternehmen haben gemerkt, dass auch im Homeoffice Aufgaben bestens erledigt werden können. Aber wird das so bleiben, wenn es vielleicht endlich bald in ausreichenden Mengen Impfstoffe gibt?

Der Blick auf die digitale Kommunikation allein greift

zu kurz, will man Digitalisierung begreifen. Digitalisierung ist eine der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der Gegenwart. Sie beschreibt den Übergang vom Industriezeitalter hin zu einem Zeitalter, in dem betriebliche und gesellschaftliche Prozesse auf Basis digitaler Technologien zum Standard werden.

Gerade in der Landwirtschaft kann man dies gut beobachten, wenn heute zum Beispiel Kälber wie selbstverständlich computergesteuert gefüttert werden und ihr Heranwachsen digital überwacht wird, wenn Roboter einen Großteil der Melkarbeiten oder der Pflanzenpflege übernehmen oder wenn Erntemaschinen noch auf dem Feld die Qualität der Feldfrüchte analysieren.

Digitalisierung setzt immer neues Wissen voraus. Hier kommt die Forschung ins Spiel: Ein vom Bund gefördertes Projekt, an dem die Fachhochschule Kiel und die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beteiligt sind, hat das Ziel, unterschiedliche digitale Angebote in den Betrieben miteinander zu vernetzen. Herstellerunabhängig sollen Strukturen entstehen, die den Landwirt in die Lage versetzen, sein Unternehmen digital unterstützt führen zu können – und zwar nicht nur produktionstechnisch, sondern auch betriebswirtschaftlich.

Ich freue mich sehr, dass der LBV Unternehmensverband seine Fachkompetenz an dieser Stelle einbringen kann. Vor wenigen Tagen wurde mit dem Forschungs- und Entwicklungszentrum der FH Kiel eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Eigenbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche sind unser Tagesgeschäft, sie in einem digitalen Betriebsführungsmodell zu nutzen ist naheliegend. Wir wollen den Wissenstransfer mit der FH in kaufmännischer und steuerrechtlicher Hinsicht vertiefen und dabei helfen, mögliche blinde Flecken der digitalen Datengewinnung und Analyse zu vermeiden. Davon profitieren nicht zuletzt unsere Mitglieder – wenn es gelingt, eine Drehscheibe für landwirtschaftliche Daten zu entwickeln, die zukünftig einen „360 Grad-Blick“ auf das Unternehmen ermöglichen könnte.

Ihr

Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei

Worauf Arbeitgeber achten müssen

Arbeitgeber können ihre Angestellten zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 mit einem steuerfreien Bonus von bis zu 1.500 Euro belohnen, sofern die Zahlung in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgt. Wir zeigen Ihnen, worauf Sie achten müssen.

Seitdem bekannt ist, dass der Bund Corona-Sonderzahlungen von März bis Ende dieses Jahres bis zu 1.500 Euro als Zuschuss oder Sachleistung steuer- und sozialversicherungsfrei stellt, denken Unternehmer aller Branchen darüber nach, wie sie und ihre Beschäftigten in der Praxis davon profitieren können. Der Gesetzgeber lässt bei der Gestaltung der Prämie Spielraum, sofern einige Regeln eingehalten werden. Andersherum gilt aber auch: Nicht jede Zahlung kann zum Krisenbonus umqualifiziert werden.

■ **Zahlung muss dem Anlass nach gerechtfertigt sein**
Erforderlich ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vertragliche Vereinbarung schließen, aus der klar erkennbar ist, dass es sich um eine Beihilfe zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. Es empfiehlt sich, diese Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren. In der Gehaltsabrechnung sollte die Zahlung entsprechend gekennzeichnet sein, zum Beispiel als „Corona-Bonus“ oder „Corona-Prämie“. Wichtig ist der Stichtag 1. März 2020: Wer seinen Mitarbeitern einen Bonus schon zuvor versprochen hatte, kann sich nicht rückwirkend auf die Corona-Krise berufen.

■ **Leistung muss „on top“ gezahlt werden**
Erforderlich ist auch, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Den Lohn um die Sonderzahlung zu kürzen, ist für die Steuerbefreiung ebenso schädlich, wie eine vereinbarte Lohnsteigerung zurückzunehmen und durch die Sonderzahlung zu ersetzen. Auch vertraglich vereinbarte Leistungsprämien dürfen nicht umqualifiziert werden, da sie auf bereits bestehenden Vereinbarungen beruhen.

Zulässig ist es, wenn der Arbeitnehmer für die Sonderzahlung auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet, sofern kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand oder besteht.

Mit der Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ will der Gesetzgeber Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung ausdrücklich von einer Steuerbegünstigung ausschließen. Das hat das Bundesfinanzministerium erklärt, nachdem dieser Punkt juristisch zuletzt strittig war. Die Finanzämter sind angewiesen, im Sinne des Gesetzgebers zu verfahren. Das Gesetz will der Bund in Kürze eindeutiger formulieren.

■ **Freibetrag auch für Minijobber und Kurzarbeiter**
Die steuerfreien Beihilfen dürfen unabhängig vom Umfang der Beschäftigung gewährt werden. Auch Minijobber und Kurzarbeiter können profitieren – und zwar ohne Angemessenheitsprüfung. Ein Arbeitgeber kann zum Beispiel anstelle eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld auch eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung leisten, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

■ **Freibetrag bei mehreren Dienstverhältnissen**
Gewährt wird der Steuerfreibetrag pro Dienstverhältnis, bei mehreren Dienstverhältnissen zum selben Arbeitgeber aber nur einmalig. Ob die Leistung einzelvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung festgeschrieben wird, ist nicht entscheidend. Vorsicht bei Sonderzahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft: Werden dafür keine überzeugenden betrieblichen Gründe dargelegt, können die Zahlungen zu einer steuerpflichtigen verdeckten Gewinnausschüttung führen.

■ **Sonderzahlung erhöht Steuerlast nicht**
Die Corona-Sonderzahlung unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt, sie muss weder auf der Lohnsteuerbescheinigung 2020 ausgewiesen noch in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Lediglich im Lohnkonto ist die Zahlung aufzuzeichnen. ■

Achtung: Antragsfrist 31. März 2021 beachten

Grundsteuererlass möglich?



Wer aufgrund der Corona-Pandemie Ertragsausfälle bei vermieteten Immobilien oder Ertragseinbrüche auf landwirtschaftlichen Flächen verzeichnet, kann beantragen, dass ihm ein Teil von der Grundsteuer erlassen wird.

Ob bebaut oder unbebaut: Für den Besitz eines Grundstücks erhebt der Fiskus eine Grundsteuer, die anhand des Grundstückswerts bemessen wird. Unter Umständen kann ein Teil dieser Steuer erlassen werden. Voraussetzungen: Bei bebauten Grundstücken oder land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist der Ertrag um mindestens 50 Prozent unter den normalen Rohertrag gefallen, und der Eigentümer hat den Ertragsausfall nicht selbst verschuldet.

Der normale Rohertrag als Referenzwert ergibt sich bei Mietwohngrundstücken aus dem Mietspiegel, bei eigengewerblich genutzten Grundstücken aus der durchschnittlichen betrieblichen Ausnutzung der vorigen drei Jahre (etwa die Bettenbelegung bei Hotels). Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird er aus Buchführungsergebnissen ermittelt. Von der Höhe des Ertragsrückgangs ist abhängig, wie viel Grundsteuer die Gemeinde erlässt:

■ Rohertragsminderung zwischen 50 und 100 Prozent: 25 Prozent Grundsteuererlass
■ Rohertragsminderung von 100 Prozent: 50 Prozent Grundsteuererlass.

Die Grundsteuer wird rückwirkend erstattet, weil erst nach Ende des Kalenderjahres die Ertragsminderung für das jeweilige Jahr ermittelt werden kann. Grundbesitzer, deren Grundstückserträge aufgrund der Corona-Pandemie eingebrochen sind, können also erst 2021 und dann nur bis zum 31. März einen Antrag auf Steuererlass für 2020 stellen. Bei abschbar großen Ertragsminderungen stunden manche Gemeinden aber bereits vorher auf Antrag einen Teil der Steuer für das laufende Jahr. ■

Umrüstung von Ladenkassen

Länder drücken weiter Auge zu

Mit Ausnahme von Bremen geben alle Bundesländer den Unternehmen mehr Zeit für die Aufrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit einer gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitseinrichtung.

Seit Jahresbeginn müssen Registrierkassen und andere elektronische Kassensysteme mit einer manipulations-sicheren zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Weil nicht genügend zertifizierte Lösungen für die Umrüstung zur Verfügung standen, hatten Bund und Länder die Frist für den Einbau bereits bis zum 30. September 2020 verlängert (L&W hatte mehrfach über das Thema berichtet, zuletzt in Ausgabe 2/2020). Fast alle Bundesländer haben hinsichtlich der gesetzlichen Fristen für die Umrüstung von Registrierkassen mit einer TSE weitergehende Härtefallregelungen erlassen und wollen nicht umgerüstete Kassen bis zum 31. März 2021 nicht beanstanden, sofern

- die erforderliche Anzahl an TSE im Fachhandel oder bei einem qualifizierten Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt worden ist (in Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bis zum 31. August 2020) oder
- der Einbau einer Cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche Lösung aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Die Bedingungen können sich je nach Bundesland im Detail unterscheiden. Ein gesonderter Antrag für die weitere Fristverlängerung ist meist nicht erforderlich. Lediglich Bremen hat bis Redaktionsschluss keine allgemeine Ausnahmeregelung erlassen. Dort müssten Betriebe individuelle Anträge auf Fristverlängerung über den 30. September 2020 hinaus bei der Finanzverwaltung stellen. ■

Eine Strecke, halbes Geld

Entfernungspauschale

Fährt ein Arbeitnehmer an unterschiedlichen Tagen zur Arbeit und wieder nach Hause, erhält er vom Fiskus für jede Strecke nicht die volle Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer angerechnet, sondern nur die Hälfte. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Februar 2020 in einem Urteil klargestellt. Begründung: Mit der Pauschale wolle der Gesetzgeber Arbeitnehmern den Aufwand für täglich zwei beruflich veranlasste Fahrten (nämlich für eine Hinfahrt zur Arbeit und eine Rückfahrt zur Wohnung) erstatten.



Geklagt hatte ein Flugbegleiter, der an mehreren Tagen im Jahr zum Flughafen fuhr und erst nach Dienstende am Folgetag zur Wohnung zurückkehrte. Er machte auch für die Tage mit nur einer Fahrt eine Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer geltend. Das Finanzamt erkannte dies nicht an. Der BFH entschied, dass die Entfernungspauschale an den Normalfall anknüpfe, dass ein Arbeitnehmer am selben Tag hin- und zurückfährt. Legt der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur eine Strecke zurück, habe er für diesen Tag auch nur Anspruch auf die halbe Entfernungspauschale. ■



Gesetzgeber senkt bürokratische Hürden für Corona-Engagement bis Ende 2020

Gutes tun wird vereinfacht

Der Bund gewährt denjenigen, die Corona-Betroffenen helfen wollen, in der Zeit von März bis einschließlich Dezember 2020 erweiterte steuerliche Erleichterungen.

In Deutschland wird die Gemeinnützigkeit steuerlich gefördert, indem Spenden an gemeinnützige Vereine als Sonderausgaben abgezogen werden können und gemeinnützige Körperschaften steuerbefreit sind. Der Gesetzgeber knüpft dies an strikte Bedingungen. Wegen der Corona-Krise lässt der Bund aber befristet von März bis Ende Dezember 2020 verschiedene Ausnahmen zu.

Zuwendungen

Spenden, die auf Corona-Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder inländischer Körperschaften des öffentlichen Rechts geleistet werden, können ohne Spendenbescheinigung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Als Nachweis reicht der Kontoauszug.

Corona-Hilfen durch gemeinnützige Vereine

Auch gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung nicht im Gesundheitsbereich aktiv sind, dürfen zu Spenden für Corona-Betroffene aufrufen und die Spenden entsprechend verwenden, ohne dass die Satzung geändert werden muss. Allerdings muss der Verein die Bedürftigkeit der Corona-Betroffenen prüfen und dokumentieren.

Gemeinnützige Vereine dürfen auch sonstige, bei ihnen vorhandene Mittel für Corona-Betroffene einsetzen, sofern diese Mittel keiner Bindungswirkung unterliegen.

Aufwendungen von Unternehmen

Unternehmen können Aufwendungen für Corona-Betroffene als Sponsoringkosten geltend machen, wenn sie öffentlichkeitswirksam auf ihre Leistungen hinweisen.

Wenn ein Unternehmer einem von der Corona-Krise erheblich betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich

Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zuwendet, um die Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, sind diese Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar.

Ein Abzug der Betriebsausgaben ist auch möglich, wenn es sich um Sach- oder Dienstleistungen handelt, die einem von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen oder einer mit der Bewältigung der Corona-Krise befassten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Der Empfänger muss die Zuwendungen als Betriebseinnahme mit dem Verkehrswert ansetzen und versteuern.

Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütung

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Lohns zugunsten einer Zahlung auf ein Corona-Spendenkonto, gehört dieser Lohnanteil nicht zum steuerpflichtigen Gehalt. Der Arbeitgeber muss die Verwendung dokumentieren. Entsprechendes gilt, wenn ein Aufsichtsrat auf seine Vergütung zugunsten einer Corona-Spende verzichtet.

Bereitstellung von Personal und Sachmitteln

Gemeinnützige Körperschaften, die Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Altenheimen Sachmittel oder Personal zur Verfügung stellen, können diese Aufwendungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer dem steuerlich begünstigten Zweckbetrieb zuordnen.

Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Stockt ein gemeinnütziger Verein das Kurzarbeitergeld seiner Mitarbeiter bis zu 80 Prozent der bisherigen Gehälter auf, wird dies unter dem Gesichtspunkt der Mittelverwendung nicht beanstandet, sofern die Aufstockung einheitlich für alle Angestellten erfolgt. Die Gemeinnützigkeit bleibt ebenfalls erhalten, wenn Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschüsse weitergezahlt werden, obwohl die Tätigkeiten wegen Corona nicht möglich sind. ■

„Bürokratiemonster“ Kassenbelege

Befreiung von der Belegausgabepflicht

Das Sächsische Finanzgericht hat den Antrag einer Unternehmerin auf Befreiung von der Belegausgabepflicht abgelehnt. Folgt man der Begründung, sind Ausnahmen in der Praxis künftig kaum vorstellbar. Das Urteil ist rechtskräftig.

Ob Haarschnitt beim Frisör, Laugenstange beim Bäcker oder Getränk am Kiosk: Seit dem 1. Januar 2020 sind Händler, Handwerksbetriebe, Dienstleister, Gastronomen und alle anderen Unternehmen, die eine elektronische Kasse verwenden, verpflichtet, bei jedem Kauf oder jeder Arbeitsleistung ihren Kunden einen Kassenbeleg auszuhändigen oder zumindest anzubieten. Mit der Belegausgabepflicht und der vorgeschriebenen Ausstattung der Kassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung will der Gesetzgeber verhindern, dass Umsätze am Fiskus vorbei vereinnahmt werden können. Zwar ist eine Befreiung

von der Bonpflicht wegen Unzumutbarkeit grundsätzlich möglich. Das Sächsische Finanzgericht hat in einem Urteil aus April 2020 dafür aber sehr enge Grenzen gesetzt.

Im Urteilsfall ging es um die Bahnhofsfiliale einer Bäckerei. Die Bäckerei hatte die Befreiung von der Bonpflicht mit der Begründung beantragt, dass dort bei einem durchschnittlich nur geringen Einzelumsatz täglich eine Vielzahl an Waren über den Tresen hinweg veräußert würde. Für die Richter reichte der Hinweis auf bloße Erschwernisse des Betriebsablaufs aber nicht aus, um eine Befreiung zu begründen, zumal es die Nutzung elektronischer Kassen Betrieben erleichtere, die Belege zu erzeugen. Darin, dass die Bäckereiangestellten den Kunden die Belege aushändigen müssen, sah das Gericht keine grundsätzliche Unzumutbarkeit. ■

Bundesfinanzhof entscheidet im konkreten Einzelfall

Masterstudium steuerlich absetzbar?

Die Kosten für ein Erststudium sind nach dem Einkommensteuergesetz weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben absetzbar, die für ein Zweitstudium dagegen schon. Ist aber ein auf dem Bachelor-Abschluss aufbauendes Masterstudium bereits ein Zweitstudium? In einem Einzelfall hat der Bundesfinanzhof diese Frage jetzt bejaht. Ausschlaggebend ist die berufliche Veranlassung.

Aufwendungen, die für ein Erststudium oder eine Berufsausbildung anfallen, können nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Das hat der Gesetzgeber bereits 2011 und rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 festgelegt. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt. Wann aber ist das Erststudium beendet? Schon nach dem Bachelor- oder erst nach dem Masterabschluss? In einem konkreten Einzelfall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Februar 2020, dass die Kosten für ein Masterstudium durchaus abzugsfähig sein können.

Dem Urteil ging ein Rechtsstreit voraus, der sich bereits über 13 Jahre hinzog. Geklagt hatte eine Frau, die 2003 ein Studium der Psychologie begonnen und dieses 2006 mit dem akademischen Grad Bachelor abgeschlossen hatte. Im Anschluss nahm sie ein Master-Studium der Neuro-Verhaltenswissenschaften auf. Beim Fiskus machte sie sowohl die Kosten für das Psychologie- als auch für das Master-Studium als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte dies in beiden Fällen nicht an.



Der BFH entschied, dass das Master-Studium im Urteils-Einzelfall kein Erststudium ist und die dabei entstandenen Aufwendungen daher als Werbungskosten anzuerkennen sind. Diese Kosten seien beruflich veranlasst gewesen, weil die Klägerin das Studium benötigte, um Einnahmen als qualifizierte Psychologin zu erzielen. Hingegen fallen die Aufwendungen für ihr Bachelor-Studium unter das gesetzliche Abzugsverbot, da es sich bei diesem Studium um das Erststudium der Klägerin handelt.

Erst Ende 2019 hatte das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die ungleiche Behandlung von Erst- und Zweitstudium nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt (L&W berichtete zuletzt in Ausgabe 1/2020). Das Verfassungsgericht stützt die Auffassung des Gesetzgebers, dass die Kosten für die Erstausbildung im Wesentlichen den steuerlich unbeachtlichen Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Viele Studiengänge seien breit angelegt und ermöglichen eine Vielzahl an unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten. Das sei bei einer Zweitausbildung, bei Fortbildungen in einem bereits ausgeübten Beruf oder einer Erstausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses grundlegend anders. In diesen Fällen gäbe es einen konkreten Bezug zur künftigen Erwerbstätigkeit.

Dieser Argumentation folgend differenziert auch der BFH in seinem aktuellen Urteil zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium der Klägerin. Die Frage, ob jedes Masterstudium automatisch beruflich veranlasst ist, wird durch das Urteil allerdings nicht bejaht. ■

Steuerliche Bewertung des Eigenverbrauchs

Wärme als Wirtschaftsgut

Beim privaten Verbrauch von Wärmeenergie, die im Unternehmen erzeugt und über einen Wärmemengenzähler gemessen wird, handelt es sich steuerlich um eine Sachentnahme. Sie ist mit dem Marktpreis zu bewerten, wenn dieser für Erzeugnisse gleicher Art und Güte niedriger ist als die Herstellungskosten, urteilte der Bundesfinanzhof.

Wenn Wärme privat genutzt wird, die im Blockheizkraftwerk des eigenen Betriebs entsteht, ist die Entnahme steuerpflichtig. Nur in der Frage, wie diese zu bewerten ist, gibt es seit Jahren erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Anlagebetreibern und deren Steuerberatern auf der einen und der Finanzverwaltung auf der anderen Seite. Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte im März 2020, dass selbst erzeugte Wärmeenergie zu einem selbstständigen Wirtschaftsgut wird, wenn sie über einen Wärmemengenzähler gemessen und privat genutzt oder an einen anderen Abnehmer geliefert wird. Damit ist der private Verbrauch keine Nutzungsentnahme, die mit den Selbstkosten anzusetzen wäre, sondern eine Sachentnahme, die mit dem Teilwert zu bewertet ist. Dieser Teilwert kann sich am Preis orientieren, den Dritte für den Bezug der Wärme bezahlen.

Dem Urteil zugrunde liegt der Fall einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ein an eine Biogasanlage angeschlossenes Blockheizkraftwerk betrieb. Der erzeugte Strom wurde ins Stromnetz eingespeist, mit der anfallenden Wärme beheizten die beiden Gesellschafter – ein

Ehepaar – ihr Wohnhaus. Einen Teil der Wärme lieferten sie auch an einen Cousin des Ehemannes. Dafür stellten sie ihm 2013 und 2014 den regional üblichen Preis von drei Cent je Kilowattstunde brutto in Rechnung. Gegenüber dem Finanzamt gaben die Eheleute Feststellungserklärungen über die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ab. Ihre private Wärmeentnahme bewerteten sie mit zwei Cent (2013) und drei Cent (2014) je Kilowattstunde.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, für die Bemessung der steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgabe sei der Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand im Zeitpunkt des Umsatzes maßgebend und legte den bundesdurchschnittlichen Fernwärmepreis von 7,7 Cent je Kilowattstunde brutto zugrunde. Nach einer Klage der Eheleute hob das Finanzgericht Baden-Württemberg die Bescheide des Finanzamts auf. Aufgrund der Revision der Finanzverwaltung ging der Rechtsstreit in die nächste Instanz.

Der BFH stützt das Urteil des Finanzgerichts. Der private Verbrauch sei – anders als vom Finanzamt dargestellt – keine mit den Selbstkosten anzusetzende Nutzungsentnahme, da die in den Verkehr gebrachte Wärmeenergie ein selbstständiges Wirtschaftsgut darstelle. Zur Bestimmung des Teilwerts seien die Wiederherstellungskosten auch bei Kuppelerzeugnissen ein tauglicher Maßstab. Zudem ist als Teilwert der Veräußerungspreis anzusetzen, wenn sich für Erzeugnisse gleicher Art und Güte ein niedrigerer Marktpreis gebildet hat. ■



Umsatzsteuer bei Jagdgenossenschaften

Frist verlängert

Seit 2017 werden Jagdgenossenschaften bei Verpachtung der Jagd umsatzsteuerpflichtig. Eine Übergangsregelung ermöglichte ihnen bisher die Anwendung des früheren Rechts noch bis Ende 2020. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz verlängert sich die Übergangsregelung für jene Jagdgenossenschaften, die zuvor eine Optionserklärung abgegeben hatten, bis zum 31.12.2022. Eine erneute Optionserklärung ist nicht erforderlich.

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie entstehen kraft Gesetzes. Alle Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft.

In der Praxis erhalten Jagdgenossenschaften oft nur eine geringe Jagdpacht, weshalb bei vielen die Kleinunternehmerregelung nach dem Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommen dürfte. Sofern der Gesamtumsatz 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro) nicht übersteigt, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Im Ergebnis würde sich damit für die Genossenschaft auch ab 2023 gegenüber der alten Rechtslage nichts ändern. Allerdings darf sie dem Pächter dann auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. ■

Rückzahlung von Corona-Soforthilfen?

Bund will prüfen

Für Empfänger der Corona-Soforthilfe ist mit Ablauf des Förderzeitraums möglicherweise genaues Nachrechnen Pflicht: Wer zu viel empfangene Beträge nicht zurückzahlt, macht sich unter Umständen strafbar.

Geld jetzt, Bedarfsprüfung später – unter dieser Prämisse hat der Bund im Frühjahr zehntausenden Kleinunternehmern, Freiberuflern und Soloselbstständigen mit der Corona-Soforthilfe unter die Arme gegriffen. Je nach Betriebsgröße gab es bis zu 15.000 Euro als Zuschuss zu den Betriebskosten für drei Monate (in Ausnahmen fünf Monate). Ein online-Antrag ohne weitere Bescheinigungen reichte meist aus, und kurze Zeit später war das Geld unbürokratisch auf dem Konto. Doch nun heißt es: Aufpassen! Wenn eine Überkompensation vorliegt, muss möglicherweise die Soforthilfe ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Zur Berechnung der Überkompensation führt der Bund aktuell Gespräche mit den Ländern. Die Einzelheiten hierzu werden nach Abschluss der Gespräche publiziert. Mit dem Antrag hatten Empfänger der Soforthilfe eine Prognose ihres Liquiditätsengpasses abgegeben – als Basis für die Berechnung der Hilfszahlung.

Mögliche Überkompensationen auszugleichen ist wichtig. Bei Verdacht auf Subventionsbetrug droht dem Zahlungsempfänger im schlimmsten Fall eine Strafverfolgung. ■

Geld bis Ende Dezember 2020

Überbrückungs- hilfe

Der Bund hat die Überbrückungshilfe verlängert und zahlt Fixkostenzuschüsse noch bis zum Jahresende 2020. Die Fördersätze wurden erhöht, der Zugang erleichtert.

Ab sofort können kleine und mittelgroße Unternehmen aller Branchen, Soloselbstständige und Freiberufler sowie gemeinnützige Einrichtungen, die dauerhaft wirtschaftlich tätig sind, auch für die Monate September bis Dezember 2020 vom Bund eine Überbrückungshilfe zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz erhalten. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller von April bis August 2020

- entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten gegenüber den Vorjahresmonaten
- oder einen durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent pro Monat erlitten hat.

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Umsatzrückgang im Fördermonat gegenüber dem Vorjahresmonat. Sie beträgt

- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent
- 60 Prozent bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent und
- 90 Prozent (bisher 80 Prozent) bei Umsatzrückgängen von mehr als 70 Prozent.

Förderfähige Fixkosten sind unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können durch eine Pauschale der förderfähigen Fixkosten unterstützt werden. Diese Pauschale steigt nunmehr auf 20 Prozent der förderfähigen betrieblichen Fixkosten (bisher waren es zehn Prozent).

Maximal werden 50.000 Euro pro Monat gezahlt. Die bislang geltenden Höchstgrenzen von 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten und 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten entfallen. Wichtig: Die Anträge auf Fixkostenzuschüsse müssen für die Antragsteller auch weiterhin von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt eingereicht werden. ■



Finanzieller Ausgleich oft problematisch

Abgeltung von Urlaubsansprüchen

Aufgepasst bei der Abgeltung von Urlaubsansprüchen: Arbeitgeber, die ihren Angestellten einen finanziellen Ausgleich für nicht genommene Urlaubstage anbieten, können damit ungewollt gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

Das Bundesurlaubsgesetz regelt unter anderem auch den Umfang des gesetzlichen Mindesturlaubs. Dieser beträgt bei einer 5-Tage-Woche 20 Tage für das Urlaubsjahr und muss grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres gewährt werden. Wird der Urlaub nicht in Anspruch genommen, verfällt er regelmäßig am Jahresende, es sei denn, der Arbeitgeber hat einer Übertragung ins nächste Kalenderjahr zugestimmt. Wird kein neuer Verfallszeitpunkt festgelegt, addiert sich der alte zum neuen Urlaubsanspruch dazu.

Um den Urlaubsanspruch wieder auf Normalmaß zu reduzieren, treffen viele Arbeitgeber mit ihren Angestell-

ten eine Abgeltungsvereinbarung. Das Problem: Solche Vereinbarungen verstoßen beim gesetzlichen Urlaub gegen das Gesetz, da dieses eine Abgeltung nur für den Fall vorsieht, dass der Urlaubsanspruch wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllt werden kann. Der Arbeitnehmer könnte nach Erhalt des Abgeltungsbetrags noch die Gewährung des Urlaubs verlangen.

Anders kann die Situation bei jenen Urlaubstagen sein, die der Arbeitgeber über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährt. Hierfür können die Vertragsparteien eine Abgeltungsregelung vereinbaren. Versäumt es der Arbeitgeber aber, für den Mehrurlaub besondere Vereinbarungen vertraglich zu fixieren, dann kommt auch bei diesen Urlaubstagen das Bundesurlaubsgesetz zur Anwendung. ■

Kommission schlägt deutliche Steigerung in vier Stufen vor

Mindestlohn-Anpassung

Die Mindestlohnkommission hat ihre Empfehlung für die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns für 2021 und 2022 veröffentlicht. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt aktuell 9,35 Euro pro Stunde. Dieser soll in den nächsten zwei Jahren in vier Stufen auf 10,45 Euro steigen, und zwar immer halbjährlich. Die vorgeschlagenen Werte im Einzelnen:

- 01.01.2021 bis 30.06.2021: 9,50 Euro
- 01.07.2021 bis 31.12.2021: 9,60 Euro
- 01.01.2022 bis 30.06.2022: 9,82 Euro
- 01.07.2022 bis 31.12.2022: 10,45 Euro

Es ist zu erwarten, dass die Bundesregierung den Empfehlungen der Mindestlohnkommission folgen wird. Wie immer müssen Arbeitgeber prüfen, ob sich aus Tarifverträgen, die als allgemeinverbindlich erklärt wurden, oder aus dem Arbeitsvertrag eine höhere Vergütung ergibt.

Achtung: Wenn nach einer gesetzlichen Anhebung des Mindestlohns die tatsächliche Vergütung nicht rechtzeitig angepasst und ausgezahlt wird, drohen Sanktionen wegen vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge. ■

Sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung

Zeitgrenzen sinken wieder

Für einen Übergangszeitraum hatte der Gesetzgeber die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Saisonbeschäftigung erhöht. Dieser Zeitraum läuft Ende Oktober 2020 aus.

Saisonarbeiter dürfen ab November 2020 nur dann sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal drei Kalendermonate (aktuell: fünf) oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal 90 Kalendertage (aktuell 150) beschränkt wird. Damit endet eine Regelung, mit der Bund vorübergehend längere sozialversicherungsfreie Beschäftigungen ermöglicht hatte (L&W berichtete in Ausgabe 2/2020). Diese Grenzen gelten, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen pro Woche inklusive Wochenenden und Feiertage aus-

geübt werden soll. Ist die Beschäftigung für weniger Tage ausgelegt, ist das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal 70 Arbeitstage (aktuell 115) zu beschränken, Wochenenden und Feiertage nicht mitgezählt.

Die Rückkehr zur alten Regelung kann dazu führen, dass aktuelle Anstellungen zum Teil sozialversicherungspflichtig werden. Beispiel: Eine auf fünf Monate beschränkte Saisonbeschäftigung begann am 1. Juli 2020 und wird an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt. Dann wäre die Beschäftigung nur noch in den Monaten Juli bis Oktober sozialversicherungsfrei, im November wäre sie sozialversicherungspflichtig.

Zu beachten ist, dass eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung mit einem Entgelt von mehr als 450 Euro im Monat nur für Arbeitnehmer in Betracht kommt, die diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausüben. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte
Informationen finden
Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de

Förderrichtlinie „Ausbildungsplätze sichern“ seit August 2020 in Kraft

Jetzt Azubi-Prämie sichern

Kleine und mittelgroße Unternehmen, die trotz Corona-Einbußen weiter ausbilden oder Lehrlinge aus insolventen Betrieben übernehmen, werden vom Bund gefördert.

In Deutschland laufen Corona-bedingt junge Menschen Gefahr, keine Ausbildungsstelle zu finden oder eine begonnene Berufsausbildung nicht abschließen zu können. Das ist auch deswegen heikel, da Fachkräfte dringend gebraucht werden. Um Betriebe zu belohnen, die trotz Corona-Einbußen ausbilden, hat der Bund ein Förderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 410 Millionen Euro bis 30. Juni 2021 aufgelegt. Antragsberechtigt sind ausbildende Unternehmen aller Branchen, die am 29. Februar 2020 maximal 249 Menschen (Vollzeitäquivalente) beschäftigten. Auch Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen können Zuschüsse erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeitgeber der öffentlichen Hand und Unternehmen, die überwiegend öffentlich finanziert sind. Gefördert werden Ausbildungen in allen anerkannten Ausbildungsberufen. Das Programm unterscheidet vier Förderfälle:

1. Ausbildungsprämie

Ein Betrieb erhält 2.000 Euro für jeden ab dem 1. August wieder besetzten Ausbildungsplatz, wenn er im neuen

Ausbildungsjahr mindestens genauso viele Auszubildende ausbildet wie im Schnitt der vorigen drei Jahre. Der Betrieb muss außerdem von der Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sein. Das ist der Fall,

- wenn er im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingebrochen ist.

Ausgezahlt wird die Prämie nach erfolgreichem Ende der Probezeit des neu eingestellten Auszubildenden.

2. Ausbildungsprämie plus

Ein Betrieb erhält 3.000 Euro für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz, mit dem er die durchschnittliche Zahl der neuen Ausbildungsverträge der vergangenen drei Jahren übertrifft. Auch hier gilt: Der Betrieb muss von der Corona-Krise in erheblichem Umfang betroffen sein, und die Probezeit muss erfolgreich beendet werden.

3. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Einen Zuschuss von 75 Prozent der monatlichen Brutto-Ausbildungsvergütung erhält ein Betrieb, wenn er trotz Kurzarbeit und relevantem Arbeitsausfall (mindestens 50 Prozent) aufgrund der Corona-Krise Auszubildende

und deren Ausbilder normal weiterbeschäftigt. Der Arbeitsausfall in Prozent berechnet sich dabei wie folgt: Anzahl der Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld beziehen multipliziert mit dem Anteil des durchschnittlichen Arbeitsentgeltausfalls dieser Beschäftigten dividiert durch 100. Den Zuschuss gibt es für jeden Auszubildenden und jeden Monat, in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt. Der Antrag auf Zuschuss ist rückwirkend für jeden Monat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Ein Zuschuss wird maximal für die Monate August bis Dezember 2020 gewährt.

4. Übernahmepremie

Betriebe erhalten 3.000 Euro, wenn sie die Berufsausbildung von Auszubildenden fortführen, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb Corona-bedingt Insolvenz angemeldet hat. Die Prämie wird für Einstellungen von August 2020 bis Dezember 2020 gewährt und nach erfolgreichem Ende der Probezeit ausbezahlt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Probezeit zu stellen.

Förderanträge sind über die Agentur für Arbeit zu stellen. Die Mehrfachförderung einer Ausbildung ist nicht möglich. Wer eine öffentliche Förderung mit gleicher Zielrichtung erhält, ist vom Programm ausgeschlossen. ■

Vorläufige Kurzauswertung zeigt Trends für wirtschaftliche Entwicklung der Milchviehbetriebe 2019/20

Höhere Leistung kompensiert geringeren Milchpreis

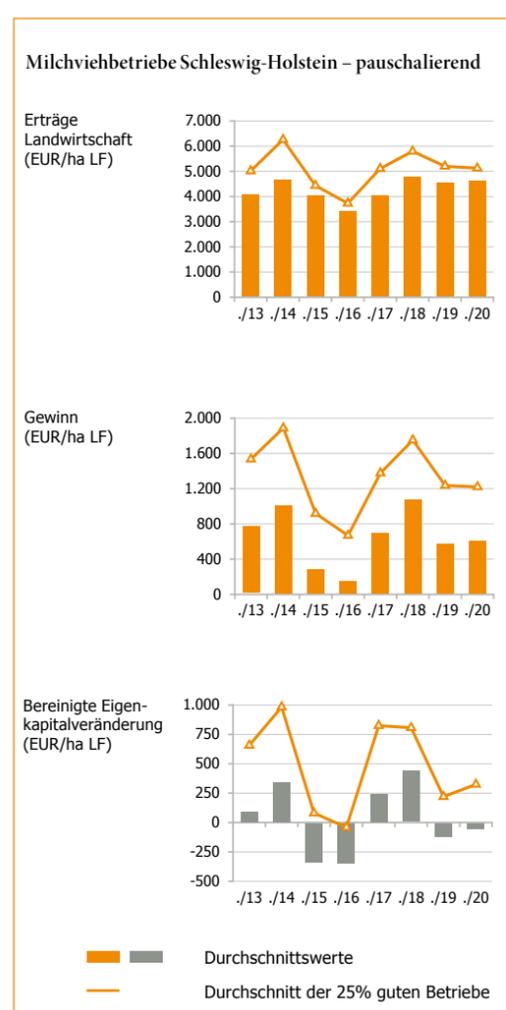
Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat die ersten Jahresabschlüsse 2019/20 der von ihm betreuten landwirtschaftlichen Betriebe ausgewertet. Viele der betrachteten Abschlüsse stammen von Milchviehbetrieben, deren Weide-Wirtschaftsjahr bereits am 30. April endete. Die vorläufige Kurzauswertung gibt erste Aufschlüsse darüber, wie sich diese Betriebe ökonomisch entwickelt haben.

Die Zahlen aus dem Jahresabschluss sind für Unternehmer die wichtigste Datengrundlage, um die wirtschaftliche Entwicklung ihres Betriebes einzuschätzen und fundierte unternehmerische Entscheidungen treffen zu können. Das ist in der Land- und Forstwirtschaft nicht anders als in anderen Branchen. Um das Ergebnis zu bewerten, werden unter anderem die Rentabilität, die Liquidität und das Verhältnis von Eigenkapitalentwicklung und Entnahmen in den Blick genommen.

Die Kurzauswertung, die der Landwirtschaftliche Buchführungsverband alljährlich für seine Mitgliedsbetriebe erstellt, versetzt Landwirte in die Lage, die Ergebnisse des eigenen Hofes mit denen vergleichbarer Betriebe gegenüberstellen. Um Tendenzen frühzeitig zu erkennen, hat der Verband für das Wirtschaftsjahr 2019/20 jetzt bereits eine vorläufige Kurzauswertung erstellt. Sie basiert auf den ersten rund 500 Jahresabschlüssen von Betrieben aus dem Beratungsgebiet in Norddeutschland und ist vor allem für Milchviehbetriebe von Interesse. Denn das sogenannte Weide-Wirtschaftsjahr für Milchviehbetriebe endet bereits am 30. April und damit zwei Monate früher als das Wirtschaftsjahr der meisten anderen landwirtschaftlichen Betriebe, weshalb für spezialisierte Milchviehbetriebe auch die Jahresabschlüsse früher im Kalenderjahr zur Verfügung stehen.

Milchleistung je Kuh steigt im Schnitt auf fast 9.000 Kilogramm pro Jahr

Die Milchpreise im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2019/20 lagen im Durchschnitt rund einen Cent unter denen des Vorjahres. Im selben Zeitraum konnten aller-



dings die umsatzsteuerlich pauschalierenden Betriebe, die in der vorläufigen Kurzauswertung die überwiegende Mehrheit ausmachen, die Milchleistung je Kuh und Jahr um 300 Kilogramm auf 8.976 Kilogramm steigern. Bei nahezu gleichgebliebenen Beständen führte diese Leistungssteigerung zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Liefermenge um 40.000 Kilogramm. Hierdurch konnten trotz der gesunkenen Preise die Erträge etwa auf dem Vorjahresniveau gehalten werden.

Der Blick auf die Eigenkapitalentwicklung ist weniger erfreulich: Auch wenn der Gewinn leicht anstieg, wurde vom Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe wie bereits im Vorjahr keine positive bereinigte Eigenkapitalbildung erreicht. Erneut realisierten lediglich die erfolgreichsten 25 Prozent der untersuchten Betriebe eine positive Eigenkapitalbildung.

Datenbasis für andere Wirtschaftsformen noch vergleichsweise dünn

Im Gegensatz zu den Milchviehbetrieben ist die Datenbasis in der vorläufigen Kurzauswertung für andere Betriebsformen aufgrund des frühen Zeitpunktes der Analyse noch vergleichsweise gering. Erste Tendenzen sind daher noch mit Vorsicht zu interpretieren.

So erreichten die Ernteerträge 2019 nach dem dürrebedingten Einbruch im Vorjahr wieder ein durchschnittliches Niveau. Die umsatzsteuerlich optierenden Getreidebetriebe in Schleswig-Holstein, deren Abschlüsse zum Stichtag bereits vorlagen, ernteten im Durchschnitt pro Hektar 86 Dezitonnen Getreide und 38 Dezitonnen Raps. Für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg war die Tendenz ähnlich. Gleichzeitig gaben die Preise nach. Durch reduzierte Arbeitserledigungskosten und verringerten Spezialaufwand erzielten die bereits ausgewerteten Betriebe im Schnitt höhere Gewinne als im Vorjahr. Die erste Tendenz bei spezialisierten Schweinehaltungsbetrieben ist ebenfalls erfreulich: Die ersten vorliegenden Abschlüsse zeigen, dass diese Betriebe 2019/20 insbesondere aufgrund gesteigerter Preise im Mittel fast doppelt so hohe Gewinne wie im Vorjahr verzeichnen konnten.

Inwieweit sich diese ersten Tendenzen bestätigen und wie auch andere Betriebsformen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr abgeschlossen haben, wird die Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes zeigen. Sie steht Mitgliedern ab Mitte Dezember zur Verfügung und basiert dann auf rund 2.000 Jahresabschlüssen. ■

Worauf Sie beim Einsatz achten sollten

Messenger-Apps

Bietet ein Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Nutzung von Whatsapp, Telegram oder anderen Messenger-Apps zum Beispiel für die Übermittlung von Krankschreibungen an, verstößt er damit unter Umständen gegen die Datenschutz-Grundverordnung.

Es ist verlockend: Smartphone raus, schnell ein Foto von der Krankschreibung machen, die einem der Arzt ausgestellt hat, und ab damit per Whatsapp an den Arbeitgeber. Doch Vorsicht: Datenschützer raten dringend davon ab, den benutzerfreundlichen und im Privatleben stark verbreiteten Messenger für dienstliche Zwecke einzusetzen. Für Unternehmen, die ihrer Belegschaft die Nutzung anbieten, könne es schnell heikel werden.



In ihrem Jahresbericht 2019 informiert Helga Block, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, über einen Fall, in dem ein Arbeitgeber alle Beschäftigten seines Unternehmens schriftlich dazu aufforderte, Krankmeldungen mit Belegen per Whatsapp an die Personalabteilung des Betriebs zu schicken. „Eine Nutzung dieses Dienstes durch den Arbeitgeber für den Transport von Beschäftigendaten, insbesondere für die Übermittlung von sensiblen Daten wie Gesundheitsdaten, ist datenschutzrechtlich nicht zulässig“, mahnt Block. Der Arbeitgeber habe keinen Einfluss auf die Datenverarbeitungsvorgänge bei Whatsapp oder bei dessen Mutterkonzern Facebook. Daher stünden ihm die erforderlichen technisch-organisatorischen Mittel für einen effektiven Schutz der Beschäftigendaten entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung nicht zur Verfügung. Dies gelte auch bei Verwendung der sogenannten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, weil auch dabei Daten an Whatsapp übertragen würden. ■



Verschlüsselung von E-Mails

Notwendiges Übel oder Safty First?

Um Kundendaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen, versenden die Kanzleien des LBV Unternehmensverbundes E-Mails grundsätzlich verschlüsselt.

Zugegeben, die Sache kann lästig sein. Man sitzt am PC, bekommt eine neue E-Mail, öffnet diese und stellt dann verärgert fest, dass man den eigentlichen Inhalt gar nicht zu sehen bekommt. Die E-Mail informiert nur darüber, dass der Absender eine verschlüsselte Nachricht geschickt hat. Diese Nachricht kann der Empfänger aber erst dann lesen, wenn er sich auf der Internetseite anmeldet, auf der sie hinterlegt ist. Ganz schön umständlich, oder?

Was umständlich ist, bezweckt vor allem eins: Sicherheit! E-Mails sind, wenn sie unverschlüsselt versendet werden, kein geschützter Datenübertragungsweg. Sie können auf jedem Server, den sie durchlaufen, samt ihrer Anhänge ausgelesen werden. Unverschlüsselte E-Mails sind ähnlich wie Postkarten: nett – aber alles andere als vertraulich. Und wer möchte schon, dass Fremde die eigene Betriebsauswertung, den eigenen Steuerbescheid oder die Lohnabrechnungen lesen können?

Aus diesem Grund versenden die Kanzleien des LBV Unternehmensverbundes E-Mails grundsätzlich verschlüsselt. Dazu sind sie berufsrechtlich und durch die

Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Die eingesetzte E-Mail-Verschlüsselung der DATEV ist eine gesetzeskonforme Lösung. Sie erfordert beim Empfänger keine weiteren Installationen, der Empfänger muss sich nur anfangs kostenfrei beim DATEV-Portal registrieren. Sein Passwort vergibt der Nutzer selbst. Über das Portal kann er danach auf die sicheren E-Mails zugreifen.

Jedes Mitglied und jeder Mandant einer Tochtergesellschaft kann seine Kanzlei von der Verpflichtung zur E-Mail-Verschlüsselung befreien. Einen entsprechenden Erklärungsvordruck hat der LBV Unternehmensverband vorbereitet. Sprechen Sie hierzu bitte Ihre Kanzlei an. Datenschützer raten allerdings angesichts der Cyber-Risiken davon ab, auf die Verschlüsselung zu verzichten. Immer, wenn weitere Personen betroffen sind wie bei Lohndaten, müssen zudem auch diese dem unverschlüsselten Versand schriftlich zustimmen, was kaum praktikabel ist.

Wem der Umweg über das DATEV-Portal zu kompliziert ist, kann einmalig gegen Gebühr ein Sicherheitsmodul implementieren, um die verschlüsselten E-Mails direkt im eigenen Mail-Account lesen zu können. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie ebenfalls in Ihrer Kanzlei. Umweg über das DATEV-Portal oder Modul – Sicherheit hat leider ihren Preis. ■

Auswirkungen auch im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Gesetzliche Steuerberatergebühren steigen

Steuerberater sind bei der Abrechnung ihrer Leistungen in der Regel an die gesetzliche Steuerberatervergütungsverordnung gebunden. Erstmals seit acht Jahren hat der Gesetzgeber zum 1. Juli 2020 die Vergütungssätze erhöht und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Die wesentlichen Gebührenänderungen, die der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) vorgenommen hat, betreffen:

- Erhöhung der Wertgebühren, das heißt aller Gebührentabellen um zwölf Prozent,
- Erhöhung der Mindestgegenstandswerte für die Erstellung von Einnahmenüberschussrechnungen und Steuererklärungen,
- Erhöhung des Höchstsatzes für die Lohnbuchführung von 25 auf 28 Euro pro Abrechnung,
- Erhöhung der Obergrenze der Zeitgebühr von 140 auf 150 Euro pro Stunde.

Besonderheiten im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Die meisten Steuerberater in Deutschland sind bei der Abrechnung ihrer Leistungen an die gesetzliche StBVV gebunden. Aufgrund der besonderen Rechtsform eines durch die land- und forstwirtschaftlichen Mitglieder getragenen wirtschaftlichen Vereins hat der landwirtschaftliche Buchführungsverband eine eigene, in der Vereinssatzung verankerte Gebührenordnung. Diese wurde durch Beschluss des Delegiertenausschusses letztmalig in drei Schritten von 2015 bis 2017 angepasst.

Für wesentliche Grundleistungen wie Buchhaltung und Jahresabschlussstellung beinhaltet die Gebührenordnung eigene Tabellen zur Berechnung der Gebühren nach der Geldbewegung und der Betriebsfläche. Für andere Leistungen, wie die Erstellung der Einkommensteuererklärung, nimmt die verbandseigene Gebührenordnung Bezug auf die gesetzliche StBVV, legt aber den Ansatz niedriger Zehntel- oder Stundensätze fest. Für

wieder andere Leistungen, wie zum Beispiel die Lohnbuchführung oder verschiedene steuerliche Sonderarbeiten, übernimmt die Gebührenordnung des landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes vollumfänglich die Regelungen der StBVV. Damit hat die Anpassung teilweise auch unmittelbare Auswirkungen für die Mitglieder des Buchführungsverbandes.

Sämtliche Leistungen, die von den Steuerberatungstochtergesellschaften innerhalb des LBV Unternehmensverbundes erbracht werden, fallen direkt in den Geltungsbereich der gesetzlichen StBVV. Die neuen Vorschriften gelten ab dem 1. Juli 2020, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Gebührevorschriften, für danach neu erteilte Aufträge. Bei einer schriftlichen Vereinbarung der Auftragserteilung oder einer Pauschalvereinbarung gilt das neue gesetzliche Gebührenrecht ab dem 1. Januar 2021.

Mit der Anhebung der Gebühren wird die Leistungsfähigkeit Ihrer Bezirks- und Beratungsstelle auch für die Zukunft sichergestellt. ■

LBV Unternehmensverbund begrüßt 53 neue Auszubildende

Berufsstart mit Speed-Dating

Weil das traditionelle Starter-Camp Corona-bedingt ausfallen musste, starteten die neuen Auszubildenden im LBV Unternehmensverbund in diesem Jahr mit einem virtuellen Begrüßungstag in ihren neuen Lebensabschnitt.

Es fühlt sich an wie Einschulung – nur ohne Schultüte: Für jungen Menschen, die von der Schulbank in die Berufsausbildung wechseln, ist am Anfang alles neu. Die Wirkungsstätte ist neu, die Arbeitszeiten sind ungewohnt, Vorgesetzte und Kollegen sind noch fremd, genau wie die Abläufe und Regeln im Betrieb. Und dann sind da ja auch noch viele neue Aufgaben. So ist es seit jeher eine Herzensangelegenheit des LBV Unternehmensverbundes, seinen neuen Auszubildenden den Start in den Beruf so leicht wie möglich zu machen und sie von Beginn an als individuelle Menschen wertzuschätzen. In diesem Jahr stand die Begrüßung allerdings unter besonderen Vorzeichen.

Denn anders als geplant konnte das traditionelle Starter-Camp aufgrund der Corona-Pandemie nicht



stattfinden. Also verlegten die Organisatoren die Begrüßung kurzerhand ins Internet und luden zu einer Video-Veranstaltung ein, die für die 53 neuen Auszubildenden voller Überraschungen steckte.

Die Video-Konferenz bot den Einsteigern, die an den unterschiedlichsten Standorten des LBV Unternehmensverbundes zur/zum Steuerfachangestellten ausgebildet werden, Gelegenheit, sich kennenzulernen. Insgesamt

sechs virtuelle Chatrooms hatten die Organisatoren dafür eingerichtet und ein geführtes Speed-Dating auf die Beine gestellt, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spielerisch einiges über die anderen erfuhren.

Kreativität war gefragt, als die jungen Berufsstarter dann in virtueller Teamarbeit Filmsequenzen erstellen sollten, in denen Gegenstände des alltäglichen Lebens umkippen und dabei andere Gegenstände anstoßen. Die Gruppen sollten sich so absprechen, dass die Filme aneinandergeschnitten eine einzige Domino-Kettenreaktion ergaben. Auch ein Quiz durfte am Begrüßungstag nicht fehlen.

Abseits aller spaßigen Aktionen bekamen die Auszubildenden jede Menge Fachinformationen und Antworten auf ihre vielen Fragen. Ganz real hatten die Organisatoren für jeden nützliche Präsentate vorbereitet: Unterlagen und einen Ordner mit komprimierten fachlichen Inhalten, ein spezielles Notizbuch und eine Begrüßungsmappe der Ausbildungskanzlei. Mit besten Wünschen für einen guten Start – ohne Schultüte. ■

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2019/20

Im Prüfungszeitraum 2019/20 haben folgende 37 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement absolviert. Fünf Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert, drei zur Fachassistentin Lohn und Gehalt. Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf. (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

Steuerfachangestellte/r

Zanna Alim (Bredstedt)
Kimberly Arndt (Gademow)
Jan-Hendrik Bareiß (Büdelndorf)
Florian Benstrup (Bremen)
Nico Bohnensack (Bad Segeberg)
Jana Cordsen (Leck)
Lena Dohndorf (Reinbek)
Daniela Frank (Bad Segeberg)
Dennis Goroncy (Meldorf)
Bele Hamann (Bad Oldesloe)
Lennard Hansen (Kropp)
Sandra Harries (Pattensen)
Tom-Andre Heiner Herbst (Ratzeburg)

Maret Horst (Bordesholm)
Vanessa Jahns (Grimmen)
Ann-Kathrin Jensen (Mittelangeln)
Frederike Kahl (Bad Segeberg)
Lena Christin Kersten (Tarp)
Jonas Klingspaar (Bad Segeberg)
Janin Klose (Kröpelin)
Leon Krüger (Kellinghusen)
Sabrina Liebmann (Flensburg)
Paulina Maininger (Leck)
Hauke Lennart Milbrodt (Henstedt-Ulzburg)
Elena Moser (Lübeck)
Nadja Naeve (Schleswig)

Mats Philipp Paulsen (Leck)
Rebecca Piening (Elmshorn)
Tobias Poschmann (Rostock)
Jakob Rech (Altentreptow)
Alina Marie Schumacher (Marne)
Melena Sienknecht (Büdelndorf)
Moritz Sparfeld (Kiel)
Marc Syring (Heikendorf)
Frederike Thiel (Bad Segeberg)
Lena Toetz (Eckernförde)
Alice Wilken (Stuvenborn)

Kauffrau für Büromanagement

Tessa Traylor (Leck)

Steuerfachwirt/in

Mandy Caruhn (Bad Oldesloe)
Nadine Friedrichsen (Leck)
Sarah Hansen (Leck)
Kirsten Ladwig (Heide)
Hendrik Schumacher (Bad Segeberg)

Fachassistentin Lohn und Gehalt

Jasmin Asmussen (Flensburg)
Jasmin Lindner (Grömitz)
Martina Paul (Rathenow)

Der LBV Unternehmensverbund bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund. Das Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte, umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund. ■

Zitat
Wer liebt zum Beispiel auf dieser Erde, ich will mal sagen, die Steuerbehörde?

Wilhelm Busch,
deutscher Dichter
und Zeichner,
1832 – 1908

Steuertermine Oktober bis Dezember 2020

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.10.	14.10.
Umsatzsteuer	10.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer	11.10.	14.10.
Kirchensteuer	10.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sonke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • LEKTORAT: Karen Jahn/Anja Meier • FOTO: Titelbild: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2020
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de